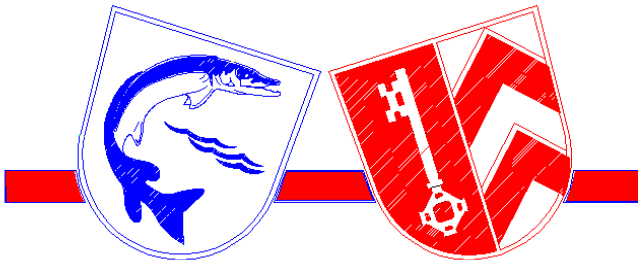


Stand: 15.11.2019

***Mindener Interessengemeinschaft
der Fischereivereine e.V.***

Hier wird die Zukunft gestaltet

Gewässerordnung der Mindener IG Schongebiete an der Weser

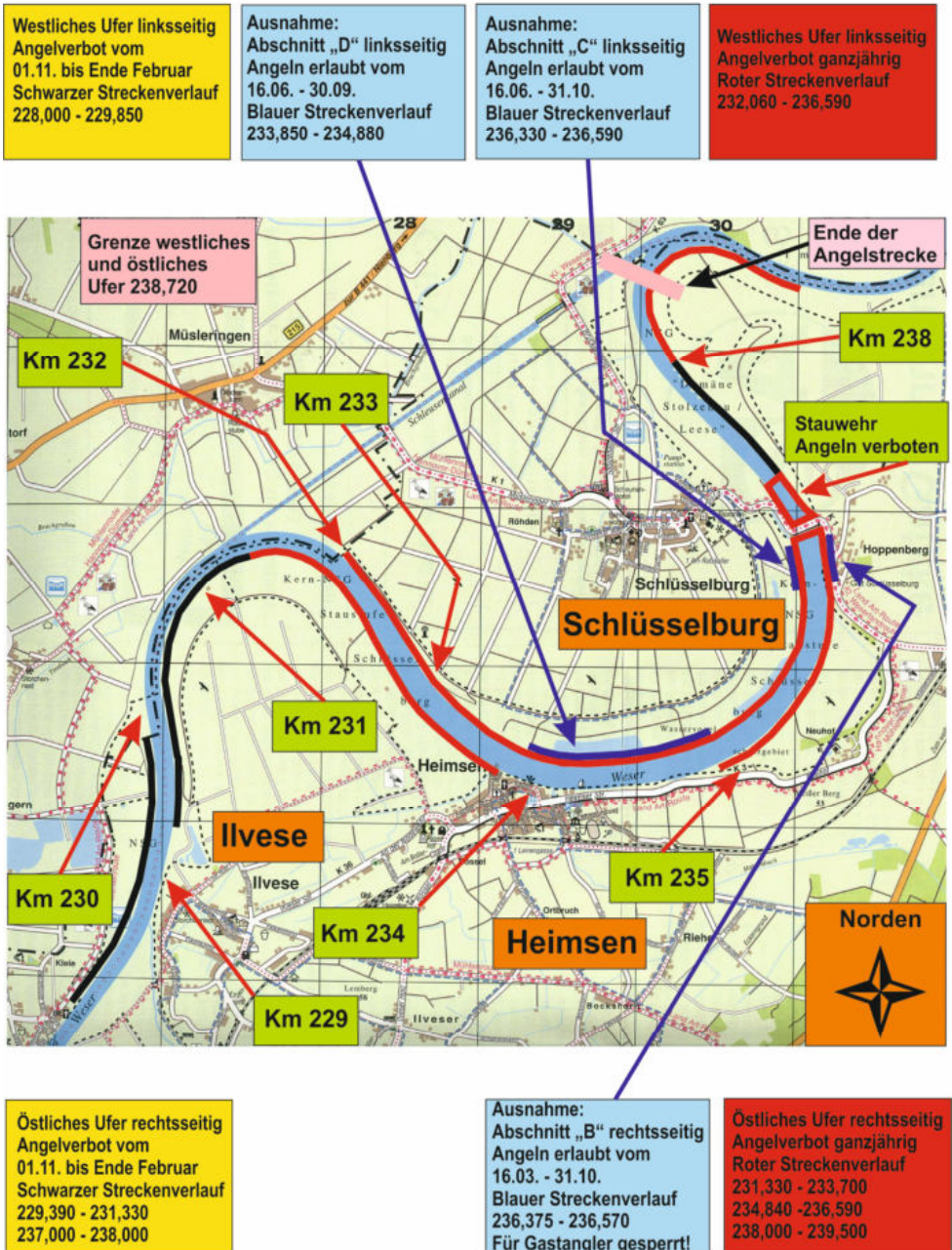


Seit über 60 Jahre eine starke Gemeinschaft

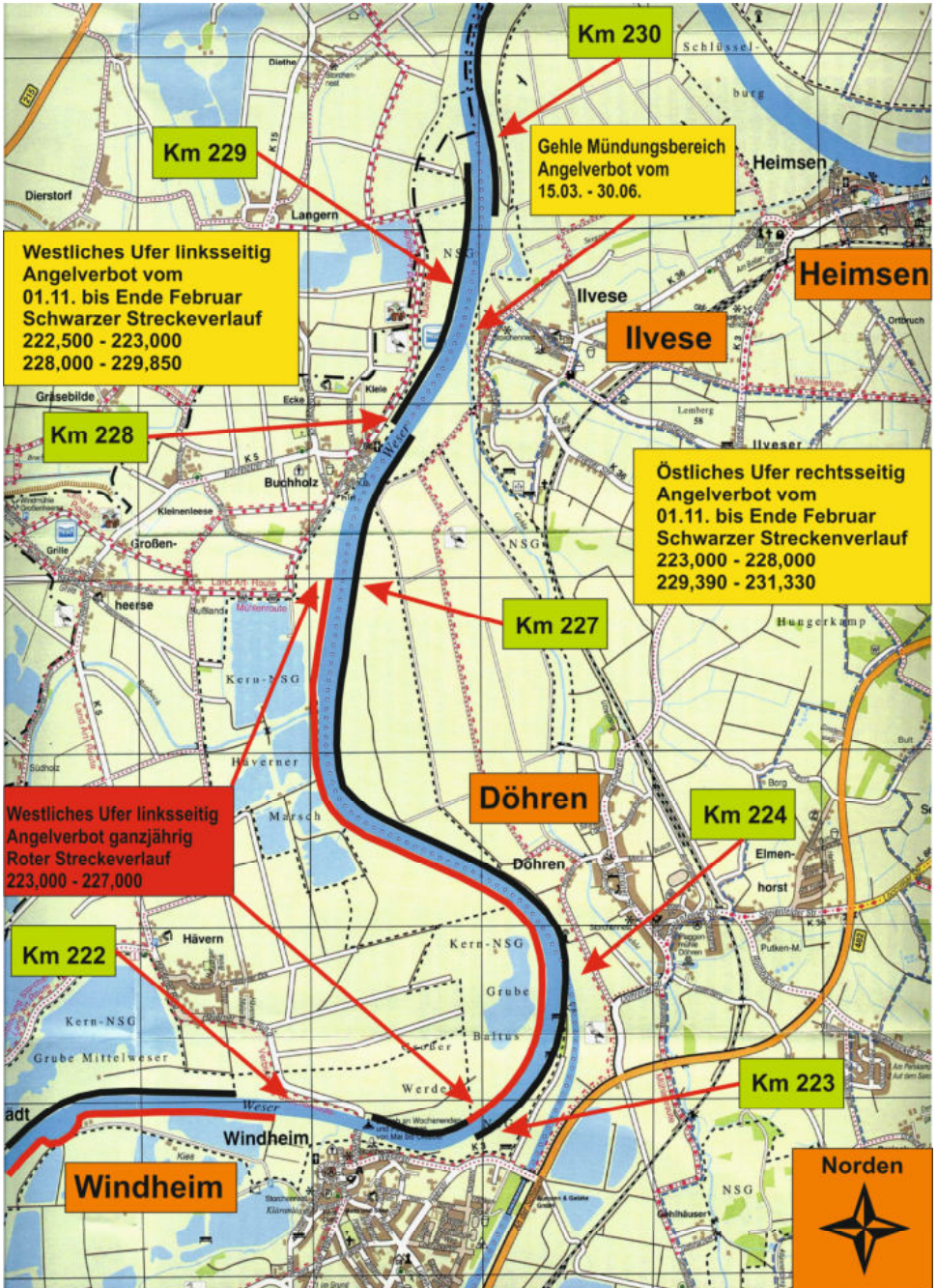
Inhaltsverzeichnis

- Schongebiete
Ilvese / Heimsen /Schlüsselburg Seite 3
 - Schongebiete
Windheim / Döhren / Ilvese Seite 4
 - Schongebiete
Ovenstädt / Hävern / Windheim Seite 5
 - Stauwehr
Petershagen Seite 6
 - Stauwehr
Schlüsselburg Seite 7
 - Doktorsee II
und Rintelner Herrengraben Seite 8
 - IG-Vereinsgewässer
Friller See / Windheim Döhren Seite 9
 - IG Teich Windheim Döhren
Beschilderung Seite 10
 - Gewässerordnung
der Mindener IG Seite 11
 - Gewässerordnung
der Mindener IG Seite 12
-

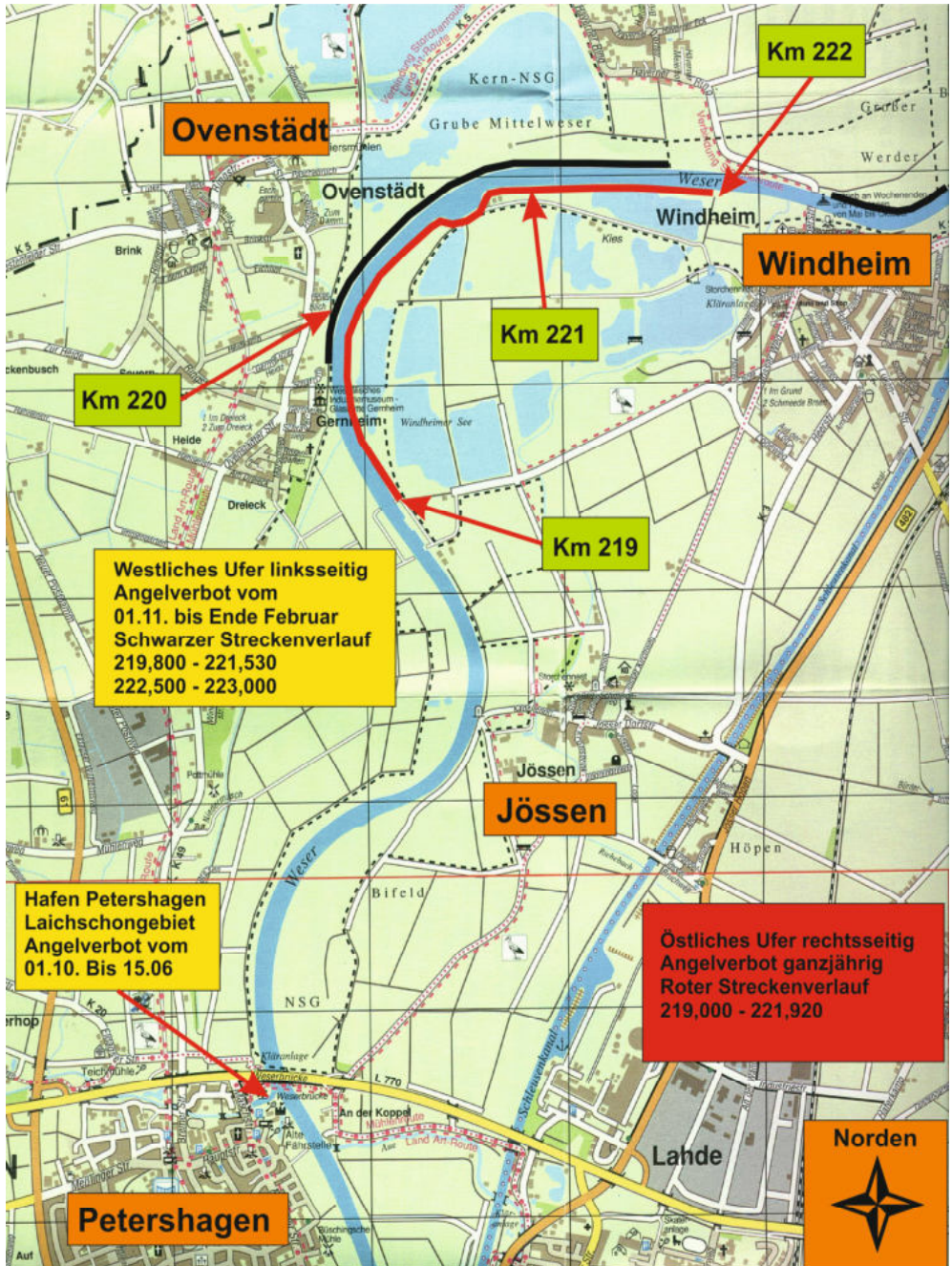
Schongebiete im Bereich Ilvese - Heimsen - Schlüsselburg



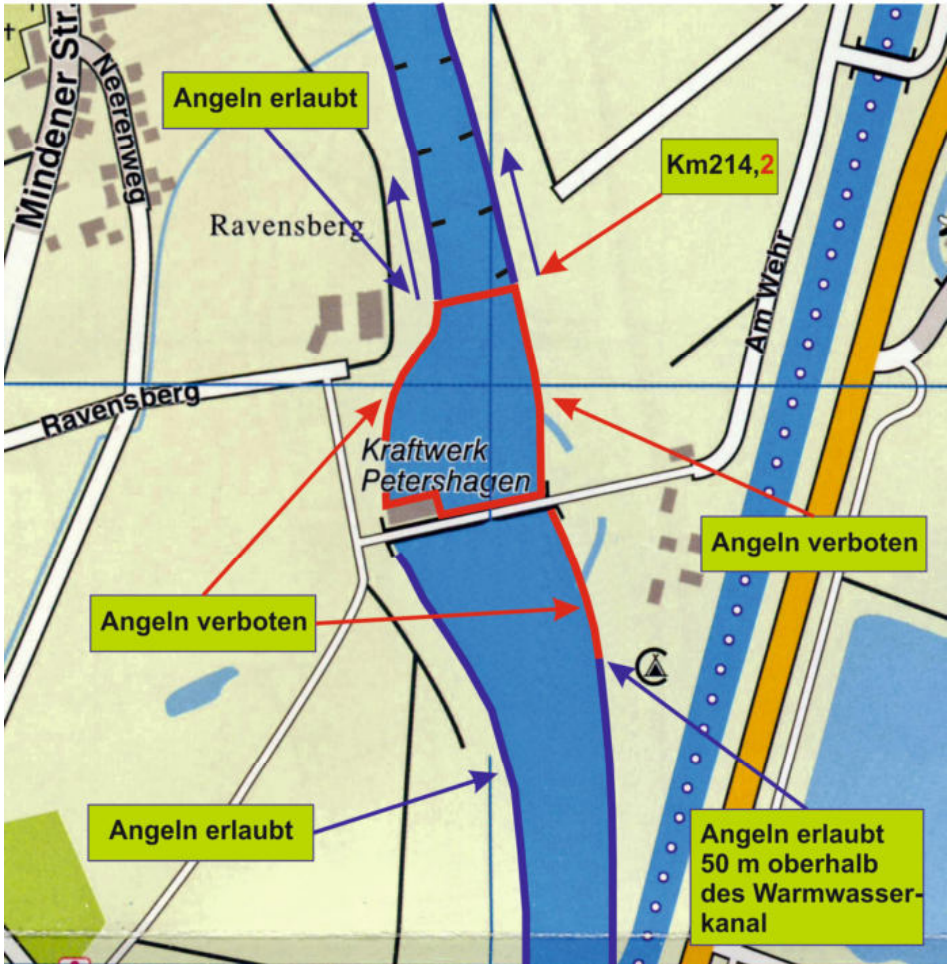
Schongebiete im Bereich Windheim - Döhren - Ilvese



Schongebiete im Bereich Ovenstädt - Hävern - Windheim



Stauwehr in Petershagen

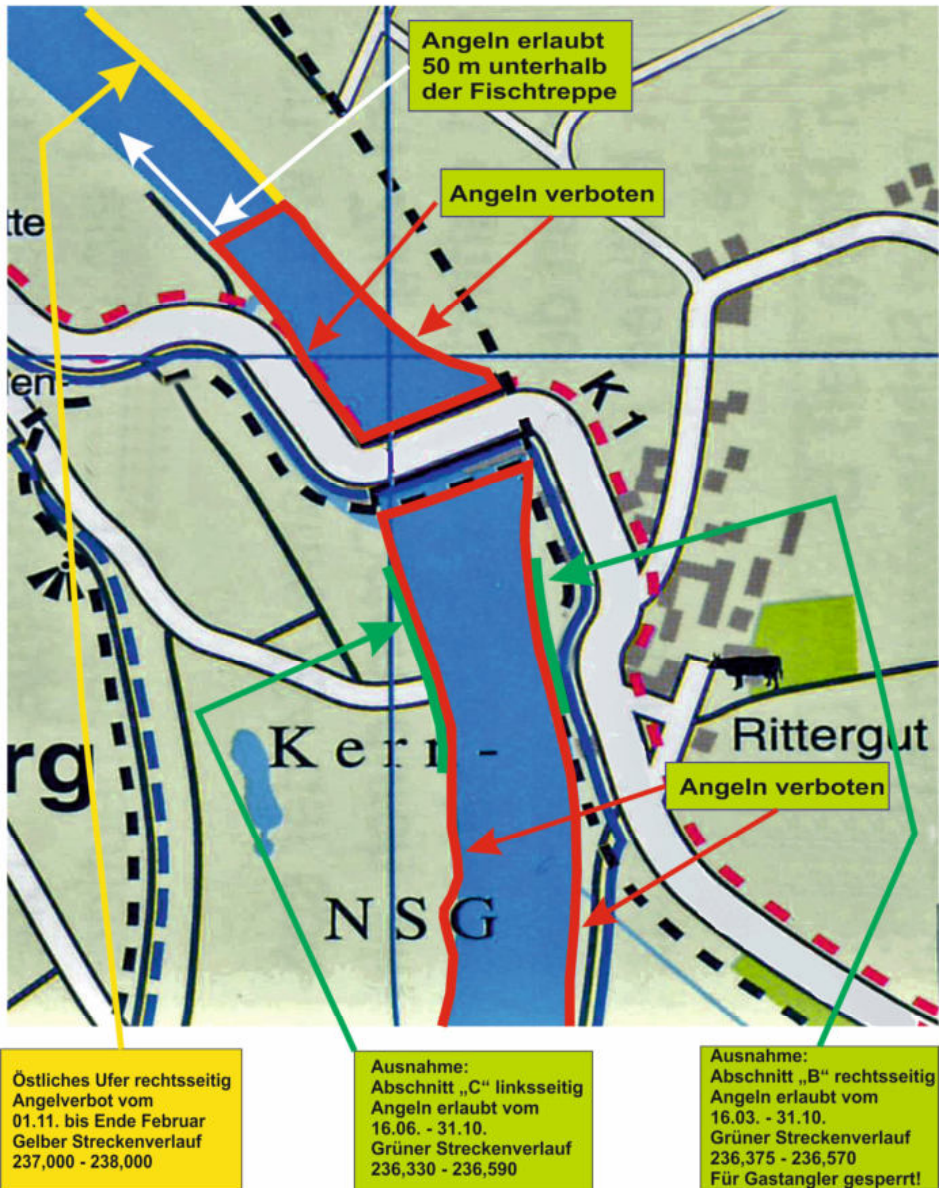


Stauwehre in Petershagen und Schlüsselburg

Das Angeln von den Brücken des Stauwehre, sowie das Betreten der Anlagen des örtlichen Energieversorgers ist nicht gestattet.

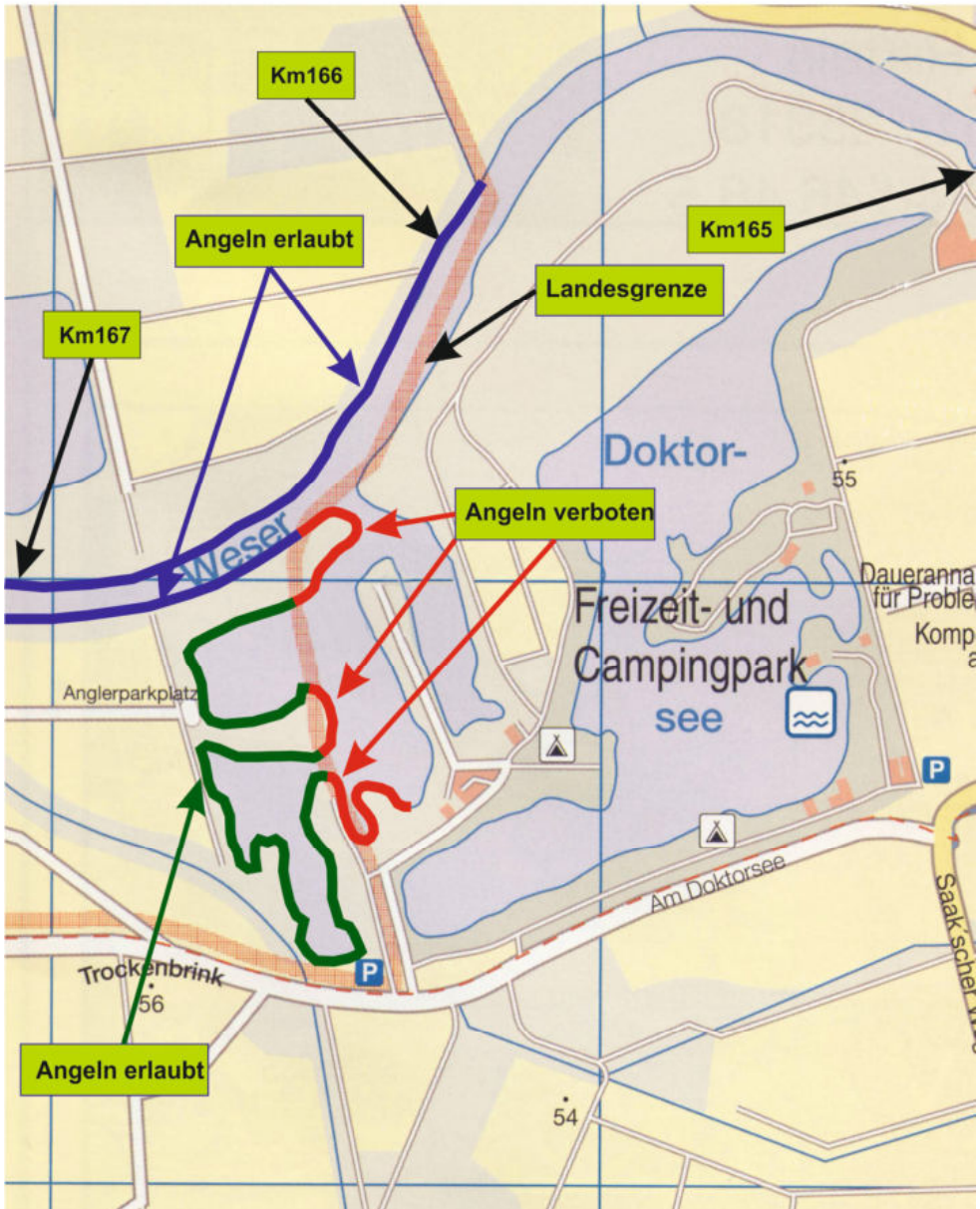
In Petershagen ist das Angeln in den Bereichen der Fließgewässerfläche an der Weser linksseitig und rechtsseitig unterhalb der Wehranlage in Petershagen-Lahde, beginnend mit dem Wehrkörper und endend bei Strom-km 214,2 verboten. Oberhalb des Stauwehrs rechtsseitig ist das Angeln vom Wehrkörper bis 50m oberhalb des Warmwasserkanals nicht erlaubt. Auch das Angeln vom Boot aus ist in dem rot markierten Stauwehr-Bereichen verboten.

Stauwehr in Schlüsselburg



In Schlüsselburg ist das Angeln in den Bereichen der Fließgewässerfläche an der Weser linksseitig und rechtsseitig unterhalb der Wehranlage, beginnend mit dem Wehrkörper und endend 50m unterhalb der Fischtreppe verboten. Auch das Angeln vom Boot aus ist in dem rot markierten Stauwehr-Bereichen nicht erlaubt.

Doktorsee II und Rinteln Herrengraben



Mindener IG Vereinsgewässer Friller See

Teich des LFV und FV Frille
Angeln nicht erlaubt



Teich des FV Vlotho
Angeln nicht erlaubt

Friller See
Angeln erlaubt

Mindener IG Vereinsgewässer Windheim / Döhren

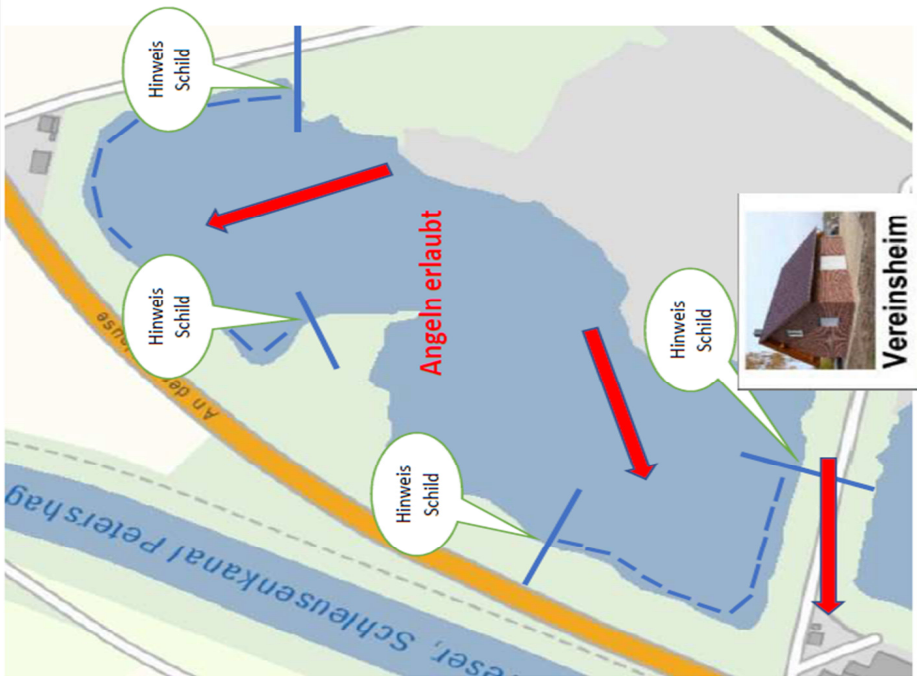
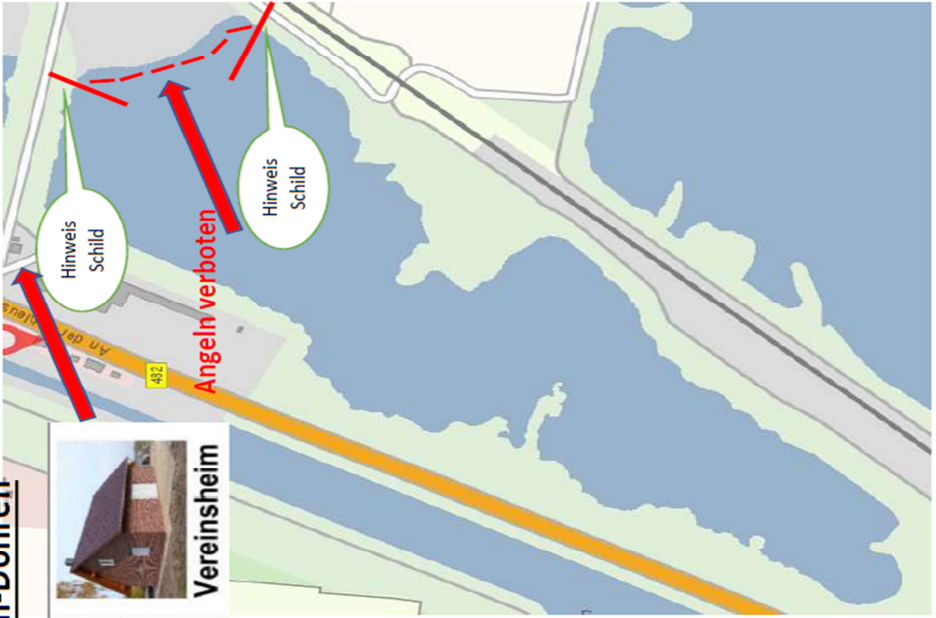
See - Windheim 1 /
Döhren **Angeln erlaubt**



Vereinsheim
Windheim / Döhren

See - Windheim 2/
Döhren **Angeln erlaubt**

IG-Teiche Windheim-Döhren



Gewässerordnung der Mindener Interessengemeinschaft der Fischereivereine e. V.

§1 Diese Gewässerordnung gilt für die von der Mindener Interessengemeinschaft e.V. bewirtschafteten Gewässer. *Die Mitglieder der Mindener Interessengemeinschaft und die Inhaber von Tages- Wochen- und Monatsfischereierlaubnisscheinen verpflichten sich, den Inhalt dieser Gewässerordnung zur Kenntnis zu nehmen und sämtliche Bestimmungen einzuhalten.*

§2 Der waidgerechte Angler betreibt die Fischerei pfleglich unter Wahrung der Belange des Natur-, Landschaft- und Gewässerschutzes. Er verpflichtet sich, an der Überwachung der Gewässer nach Kräften mitzuwirken. Bei festgestellten Wasserverunreinigungen, Fischsterben oder Fischkrankheiten sind sofort die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und zwar insbesondere:

Notruf an die Kreisleitstelle der Feuerwehr 112 oder/und Polizei 110

Sofortige Veranlassung von Maßnahmen zur Beweissicherung (Wasserprobenentnahme, Sicherstellung von kranken oder verendeten Fischen usw.)

Meldung an die Mindener Interessengemeinschaft der Fischereivereine oder an den Vereinsvorstand der angeschlossenen Mitgliedsvereine.

Diese genannten Stellen (oder der Angler selbst) veranlassen die folgenden Maßnahmen:

Benachrichtigung der Unteren Wasser- und der Unteren Fischereibehörde beim Kreis Minden-Lübbecke und/oder beim Kreis Herford (Ereignisse im Stadtgebiet Vlotho). Es wird empfohlen, die o.g. Stellen aufzufordern, das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) zu benachrichtigen.

Falls von den vorgenannten Stellen niemand erreichbar ist, wird die NBZ (Nachrichtenzentrale des LANUV in Essen) 0201-714488 informiert. Diese Stelle ist ständig telefonisch erreichbar.

§3 Bei festgestellten Verletzungen der gesetzlichen Vorschriften oder Verstößen gegen diese Gewässerordnung ist ein Fischereiaufseher, ein Vorstandsmitglied der Mindener Interessengemeinschaft oder der Vereinsvorstand der angeschlossenen Mitgliedervereine zu verständigen.

§4 Der Verkauf oder Tausch gefangener Fische ist grundsätzlich untersagt. Gefangene Fische sind vom Angler selbst zu verwerten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der M.I.G.

§5 Bei der Ausübung der Fischerei sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Außerdem sind die auf dem jeweiligen Erlaubnisschein vermerkten Sonderbestimmungen zu beachten sowie diese Gewässerordnung zu befolgen. Hinweisschilder an den Gewässern sind zu beachten.

§6 Jeder Angler hat beim Fischfang den Fischereierlaubnisschein, den Fischereischein und diese aktuelle Gewässerordnung mit sich zu führen. Ferner gehören eine Vorrichtung zum Abmessen der Fische, Hakenlöser Fischtöter, Messer und Unterfangkescher oder Gaff zur Ausrüstung.

§7 Bei der Begegnung am Fischwasser sind Anglern, die sich durch Vorzeigen ihres Fischereierlaubnisscheines ausweisen, die eigenen Fischereiausweise auf Verlangen vorzuzeigen. Den Fischereiaufseher müssen bei Kontrollen Fischereischein und Fischereierlaubnisschein ausgehändigt werden und nach Aufforderung gefangene Fische zur Überprüfung z.B. der Mindestmaße gezeigt werden. Grundsätzlich ist den Anordnungen der Fischereiaufseher Folge zu leisten.

§8 Es ist verboten, untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische zu hälteln oder mitzunehmen. Als Mindestmaß gelten die gesetzlichen oder die auf dem Erlaubnisschein vermerkten Maße. Untermaßige, laichreife oder in der Schonzeit gefangene Fische sind nach schonendem Lösen des Hakens sofort in das Wasser zurückzusetzen. Die Benutzung eines geeigneten Hakenlösers (Löseschere, Lösezange) ist vorgeschrieben.

Als Köderfische dürfen nur die in den Fischereierlaubnisscheinen aufgeführten Arten aus dem jeweiligen Angelgewässer verwendet werden. Transport von lebenden Fischen am Gewässer ist gesetzlich verboten, ebenso das Fischen mit lebendem Köderfisch.

§9 Beim Angeln auf Friedfische ist nur der Einfachhaken gestattet. Ein Stahlvorfach oder Vorfach aus anderem geeigneten (besonders widerstandsfähigen) Material ist beim Angeln auf Hecht vorgeschrieben.

§10 Die in den Sonderbestimmungen des Fischereierlaubnisscheines festgesetzten Tageshöchstfangmengen sind Bestandteil der Gewässerordnung.

§11 Aus Gründen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer sind über Art, Gewicht und Stückzahl der gefangenen Fische Aufzeichnungen (Statistik) zu führen. Die erzielten Fangergebnisse sind vom Erlaubnisscheininhaber zum Jahresabschluss dem Verein zu melden bzw. werden zu einem bestimmten Termin angefordert.

§12 Es ist nicht gestattet, andere Personen mit angeln zu lassen. Angelruten dürfen im Abstand von höchstens 15 Metern ausgelegt werden, und zwar so, dass sie vom Angler ständig persönlich wirksam beaufsichtigt und bedient werden können. Unbeaufsichtigt vorgefundene Angelgeräte können ersatzlos eingezogen werden.

§13 Am Gewässer ist auf Sauberkeit zu achten. Das Verschmutzen der Gewässer und deren Ufer, insbesondere durch Plastikbehälter, Flaschen, Dosen, Papier usw. ist strengstens untersagt. Wer von einem verschmutzten Platz aus angelt, kann wie der Verursacher der Verunreinigung zur Rechenschaft gezogen werden. Uferbefestigungen, Wasserpflanzen und Anpflanzungen sowie angrenzende Kulturen, Wiesen und Äcker sind zu schonen. Zäune dürfen nicht beschädigt werden. Zelten, Lagern und Autowaschen sind nicht gestattet. Jeglicher Lärm ist zu vermeiden. Mitgeführte Fahrzeuge sind auf öffentlichen Wegen und Plätzen abzustellen.

In den ausgewiesenen Naturschutzgebieten gelten besondere Bestimmungen. So ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Wohnanhängern dort untersagt.

§14 Bei Meinungsverschiedenheiten mit Gewässeranliegern hat sich der Erlaubnisscheininhaber höflich zu verhalten und der Interessengemeinschaft / dem Verein umgehend Meldung zu machen.

§15 Jeder Angler hat bei der Ausübung der Fischerei Schäden an Mensch, Tieren und Sachen zu vermeiden.

§16 Werden Übertretungen dieser Gewässerordnung festgestellt, so sind die Fischereiaufseher und Vorstandsmitglieder der Interessengemeinschaft berechtigt, den Fischereierlaubnisschein vorläufig einzuziehen und weitere Ordnungsmaßnahmen einzuleiten. Ein Verstoß gegen diese Gewässerordnung durch Tages-, Wochen- und Monatsfischereischeininhaber hat den sofortigen entschuldigungslosen Entzug der Erlaubnis zur Folge. Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand der Interessengemeinschaft. Unabhängig davon können Ordnungswidrigkeiten- und Strafanzeigen gestellt werden (Verfolgung von Amts wegen).

Das Ansehen der Anglerschaft ist in sehr großem Maße vom Benehmen eines jeden einzelnen abhängig. Sogenannte schwarze Schafe gefährden die Zukunft der Angelfischerei.

Jeder Angler möge sich so benehmen, dass er zu Recht als „Umweltschützer an der Front „ angesprochen werden kann.

Das Vorstandsteam der Mindener IG wünscht Ihnen viel Erfolg und Petri Heil